Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 4 GehG

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

In Kraft seit 29.12.2023 bis 31.12.2023

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at